

	Einzelkanzlei	Sozietät mit		
		5 Anwälten	6 bis 10 Anwälten	mehr als 10 Anwälten
Kanzleien bilden aus und haben keine Probleme qualifizierte Bewerber zu finden	13 %	24 %	36 %	39 %
Kanzleien bilden aus, haben aber Probleme qualifizierte Bewerber zu finden	20 %	46 %	44 %	39 %
Kanzleien bilden nicht aus, weil sie keine qualifizierten Bewerber finden	7 %	7 %	8 %	5 %
Kanzleien bilden nicht aus, weil der Nutzen in keinem Verhältnis zu Aufwand /Kosten steht	37 %	18 %	8 %	11d%
Kanzleien bilden nicht aus, weil der Bedarf auch durch ungeleertes Personal abgedeckt werden kann	22 %	5 %	4 %	6 %

p <= 0,05

Tab. 1: Gründe für das Ausbildungsverhalten – Differenzierung nach Kanzleigröße:

IV. Resümee

Rechtsanwälte beklagen zwar wie viele andere Unternehmen in Handel und Industrie die fehlende Ausbildungsreife von Bewerbern für Ausbildungsstellen. Die Defizite der Schulabgänger sind aber kein bedeutender Einflussfaktor bei der grundsätzlicheren Entscheidung von Kanzleien, sich nicht in der Ausbildung zu engagieren.

Wer keine Rechtsanwaltsfachangestellten ausbildet, nennt deutlich häufiger den zu geringen Nutzen für die Kanzlei und den fehlenden Bedarf an Fachpersonal als Gründe für den Verzicht auf Ausbildungsengagement. Nachdenklich stimmt, dass der Verzicht aus diesen Gründen besonders häufig durch Einzelanwälte ohne Spezialisierung erfolgt. Deren schlechtere Marktposition perpetuiert sich gleichsam auch im Bereich des „back office“, in dem aus Kostengründen auf Fachpersonal verzichtet wird. Der empirische Befund deutet zudem darauf hin, dass am anderen Ende des Spektrums des Anwaltsmarktes, das heißt bei primär gewerbliche Mandanten betreuenden, spezialisierten Rechtsanwältinnen aus größeren Sozietäten das Qualifikationsprofil der Rechtsanwaltsfachangestellten den Bedürfnissen dieser Kanzleien nur eingeschränkt gerecht wird.

Soldan Institut für Anwaltmanagement

Prof. Dr. Christoph Hommerich und Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian sind Direktoren des Soldan Instituts für Anwaltmanagement e.V. Informationen zum Soldan Institut für Anwaltmanagement im Internet unter www.soldaninstitut.de.

Sie erreichen die Autoren unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.

Bücherschau

Kommentare zur BRAO

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian

Das Erscheinen neuer Kommentierungen des Berufsgesetzes der Anwaltschaft ist ein überaus rares Ereignis: In den 130 Jahren seit Inkrafttreten der RAO sind gerade einmal ein halbes Dutzend umfangreicherer Kommentierungen zu RAO und BRAO erschienen (was auch darin begründet sein mag, dass die Bereitschaft der Anwaltschaft zum Kauf berufspraktischer Literatur erschreckend gering ausgeprägt, der Markt aus Verlagssicht also überschaubar ist). Die Namen *Friedländer*, *Kalsbach*, *Isele*, *Jessnitzer*, *Feuerich* und *Kleine-Cosack* sind dem Berufsrechtler als Synonyme für Berufsrechtskommentare nur allzu vertraut. Das letzte neue Konzept wurde 1997 mit dem Kommentar „*Henssler/Prütting*“ lanciert.



Reinhard Gaier/Christian Wolf/Stephan Göcken (Hrsg.), *Kompaktcommentar Anwaltliches Berufsrecht*, Carl Heymanns Verlag, Köln 2010, 2304 S., ISBN 978-3-452-26893-8, 138 Euro.

1. Vor diesem Hintergrund umso mehr Aufmerksamkeit finden muss daher die vor wenigen Wochen präsentierte Neuerscheinung unter der Herausgeberschaft von *Reinhard Gaier*, Richter des Bundesverfassungsgerichts, *Christian Wolf*, Direktor des Hannoveraner Anwaltsrechtinstituts, und *Stephan Göcken*, Sprecher der BRAK-Geschäftsführung. Ihr Kommentar „*Anwaltliches Berufsrecht*“ enthält, dies verrät die Titelwahl, eine Kommentierung

nicht nur der BRAO, sondern aller wichtigen berufspraktischen Normen. Dies macht das Werk vor allem zu einem Konkurrenten des nahezu gleichzeitig in Neuauflage erschienenen Kommentars „*Henssler/Prütting*“, von dem er sich im Umfang nicht wesentlich unterscheidet. Die Bezeichnung „Kompaktcommentar“ ist daher eine gewisse Untertreibung. Ein Unterschied zwischen beiden Wettbewerbern ist, dass der „*Gaier/Wolf/Göcken*“ auf ein wesentlich umfangreicheres Autorenteam zurückgreift: In ihm sind 22 Kommentatoren tätig. Mit *Dahns*, *Eichele*, *Göcken*, *Johnigk*, *Prentki* und *von Seltmann* ist die Geschäftsführung der BRAK prominent vertreten, ebenso wie mit *Lauda*, *Tauchert*, *Huff* und *Siegmond* bekannte Geschäftsführer großer regionaler Rechtsanwaltskammern. Aus der Wissenschaft haben neben *Wolf*, *Piekenbrock* und *Schmahl* zur Feder gegriffen, aus der Anwaltschaft unter anderem so bekannte Autoren wie *Vorwerk* und *Quaas*. Besonders gefreut hat es den Rezensenten, dass mit *Zuck* ein Autor große Bearbeitungsanteile übernommen hat, der bereits in den 1980er Jahren im einzigen Kommentar zum anwaltlichen Standesrecht (*Lingenberg/Zuck/Humme/Eich*) aktiv war. Unter anderem mit §§ 43, 43a und zahlreichen Vorschriften der BORA kommentiert er Herzstücke des Berufsrechts. Der Verfasser dieser Zeilen will nicht den Eindruck erwecken, den 2000 seitigen Kommentar mehr als in einigen Auszügen gelesen zu haben, so dass jeder Hinweis auf einzelne Bearbeiter zwingend ungerecht bleiben muss. Einige Bearbeitungen seien gleichwohl erwähnt: *Bormann*, Hauptgeschäftsführer der BNotK, erläutert das gesamte anwaltliche

Gesellschaftsrecht und bietet die aktuell wohl umfassendste Erläuterung von § 59 a BRAO. Das Recht der Fachanwaltschaften liegt mit § 43 c BRAO und der FAO in toto in der Verantwortung von *Quaas*, dem diese Materie seit langem ein Anliegen ist. Besonders gut zu gefallen weiß die Kommentierung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens durch *Johnigk*. Das Zulassungsrecht nebst dem zugehörigen Verfahrensrecht bearbeitet mit *Schmidt-Ränsch* ein Mitglied des Anwaltssenats des Bundesgerichtshofs, der mit Zulassungsstreitigkeiten häufiger befasst ist als ihm lieb ist. Was fällt am Konzept des Kommentars auf? Auffälligster Unterschied zu den Wettbewerbern ist, dass BRAO und BORA einschichtig kommentiert werden. Die Erörterung der jeweiligen BORA-Vorschrift erfolgt eingebettet in die BRAO-Norm, die sie gemäß § 59 b BRAO konkretisiert. Dies vermeidet Redundanzen, setzt aber bei den Nutzern des Kommentars, die sich gezielt über eine BORA-Norm informieren wollen, wohl nicht immer vorhandene berufsrechtliche Grundkenntnisse voraus. Sie führt zugleich vor Augen, dass die Zuordnung einzelner Vorschriften der BORA zu einem Pendant in der BRAO nicht immer ganz leicht fällt. Ein neuartiger Ansatz ist, dass der BRAO eine ausführliche Kommentierung des Art. 12 GG von *Gaier* sowie eine systematische Erläuterung der EMRK mit Blick auf die anwaltliche Berufstätigkeit von *Schmahl* vorangestellt ist. Eine weitere systematische Darstellung findet sich am Ende des Kommentars, wo *Schulz* auf rund 150 Seiten die zivilrechtliche Haftung des Rechtsanwalts darstellt. Kommentiert werden neben BRAO und BORA die FAO, das RDG, das Einführungsgesetz, das EuRAG und – eher kursorisch – die CCBE-Regeln. Verzichtet wird auf Kommentierungen etwa von PartGG und EigPrüfVO. Ein fast 300seitiger Anhang mit Normtexten und sonstigen Dokumenten rundet den Kommentar ab. Konkurrenz belebt das Geschäft, das insbesondere auch von frischem Blut im Kreis der Autoren lebt, die sich in Deutschland mit dem Berufsrecht befassen. Der „*Gaier/Wolf/Göcken*“ ist daher eine willkommene Bereicherung des anwaltsrechtlichen Schrifttums.



Martin Henssler/Hanns Prütting (Hrsg.), *Bundesanwaltsordnung*, Verlag C. H. Beck, 3. Auflage, München 2010, 2010 S., ISBN 978-3-406-55871-9, 168 Euro.

2. Die Neuauflage des von den Direktoren des Kölner Instituts für Anwaltsrecht, *Martin Henssler* und *Hanns Prütting*, unter dem Titel „*Bundesanwaltsordnung*“ herausgegeben Berufsrechtskommentars hat sechs Jahre auf sich warten lassen – auch, um das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen Berufsrechts bereits berücksichtigen zu können. Das Vorwort legt eine beeindruckende Liste von Änderungen des Berufsrechts offen, die die Neuauflage zu verarbeiten hatte – angefangen vom 2. Justizmodernisierungsgesetz über das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft bis hin zu den Gesetzen zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts und des Verbots des Erfolgshonorars. In der 3. Auflage erscheint das Werk nunmehr in größerem Format, so dass der geringere Seitenumfang nicht ein Weniger, sondern ein Mehr an Inhalt bedeutet. Zwölf Jahre nach dem erstmaligen Erscheinen hat es einen ersten größeren Umbruch im Bearbeiterkreis gegeben: Ausgeschieden ist mit *Eylmann* ein

Kommentator, der als Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages die BRAO-Novelle 1994 an vorderster Front mitgestaltet hatte. Ebenfalls nicht mehr im Bearbeiterkreis vertreten sind *Schaich*, *Federle* und *Fried*. Neue Bearbeiter sind *Offermann-Burckart*, Hauptgeschäftsführerin der RAK Düsseldorf, die große Teile des Fachanwaltsrechts verantwortet, sowie *Deckenbrock*, Akademischer Rat an der Universität zu Köln, der mit den §§ 112 a ff. BRAO das neue Verfahrensrecht betreut. Nicht verschwiegen werden soll, dass auch der Autor dieser Bücherschau nunmehr im „*Henssler/Prütting*“ kommentiert. Zu den größten Umbrüchen ist es – neben den bereits erwähnten Veränderungen – im Bereich der §§ 43–49 b BRAO gekommen. §§ 43, 43 b kommentiert neu *Prütting*, § 43 a *Henssler*, § 43 c *Offermann-Burckart*, §§ 44, 45, 47, 49 b *Kilian*. Der Umfang der Kommentierung dieser Vorschriften ist zum Teil erheblich ausgeweitet worden, so werden Zentralnormen wie § 43 a oder § 49 b mehr als 75 Seiten erläutert. Neu ist auch ein Anhang zur Kommentierung der Rechtsanwaltsgesellschaft, in dem *Henssler* Berufsausübungsgesellschaften ausländischer Rechtsform behandelt. An die Stelle des RBerG ist eine 150seitige Kommentierung des RDG von *Weth* getreten. Bereits berücksichtigt ist § 191 f BRAO, den *Hartung* erläutert.

3. Bereits 14 Monate nach der Voraufgabe hat *Michael Kleine-Cosack* eine Neuauflage seines gut eingeführten Kommentars „*Bundesrechtsanwaltsordnung*“ vorgelegt (in dem auch BORA und FAO in Kurzform kommentiert werden). Wesentlicher Inhalt der Neuauflage ist die Berücksichtigung des neuen Verfahrensrechts in Verwaltungssachen nach Maßgabe der VwGO und des VwVfG (das *Kleine-Cosack* seit langem gefordert hatte). Bekannt ungeduldig und streng mit dem Gesetzgeber ins Gericht gehend, mahnt *Kleine-Cosack* weitere Umbrüche an – so sieht er den Rechtsweg in Anwaltsachen mit der Zuständigkeit der Anwaltsgerichte als rechtspolitisch nicht zu rechtfertigen an. Die ebenfalls erstmals erörterte Regelung des § 191 f BRAO gibt *Kleine-Cosack* Gelegenheit, dem Staat den Vorwurf zu machen, dass er sich mit der Schaffung der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft vor der Verantwortung der Umsetzung und den daraus resultierenden Kosten drücke und der aus seiner Sicht in dieser Frage allzu kooperativen BRAK eine wesensfremde, kostspielige Aufgabe überbürde. Wie stets eine anregende Lektüre, bei der so mancher Leser in den Kammern, Ministerien oder der Wissenschaft ob des Tadels aus Freiburg schmerzerfüllt zusammenzucken wird.



Michael Kleine-Cosack, *Bundesanwaltsordnung*, Verlag C. H. Beck, 6. Auflage, München 2009, 776 S., ISBN 978-3-406-59049-8, 72 Euro.

Dr. Matthias Kilian, Köln
Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan-Instituts für Anwaltmanagement e. V. (Essen).
Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.

